

Datum: 13.02.2023

Az.: rock-kunz

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	28.02.2023

Betreff:

Verteilung der Gruppenformen und Betreuungsstunden im Kindergartenjahr 2023/24 gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW in der geltenden Fassung (§ 33 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz in der Fassung ab dem 01.08.2020)

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Busch Erste Beigeordnete	

Amtsleiter	Sachbearbeiterin	
Kortendiek	Rockel	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Bergkamen beschließt die im Rahmen der kommunalen Hilfeplanung gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW in der geltenden Fassung (§ 33 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz in der Fassung ab dem 01.08.2020) die festgelegte Verteilung der Gruppenformen und Betreuungszeiten für das Kindergartenjahr 2023/24, die der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sachdarstellung:

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zum 01.08.2020 hat sich die grundsätzliche Finanzierung auf Basis der Kindpauschalen nicht geändert. Auch die Einteilung in folgende Gruppenformen ist gleichgeblieben:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung, maximal 20 Kinder

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren, maximal 10 Kinder

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter, maximal 25 Kinder

In jeder Gruppenform kann weiterhin eine Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden gebucht werden.

Dementsprechend ist wie in den Vorjahren im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche Gruppenform mit welcher Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen angeboten wird. Auf dieser Grundlage erfolgt die Beantragung der Zuschüsse zum 15. März eines jeden Jahres an das Landesjugendamt. Das Anmeldeverfahren in Bergkamen folgt seit Jahren einem bestimmten zeitlichen Ablauf, der mit den Fachberatungen und den Einrichtungsleitungen abgesprochen ist. Da die An- und Ummeldungen bis kurz vor dem Stichtag berücksichtigt werden, liegt die endgültige Verteilung der Gruppenformen und Betreuungsstunden erst am Stichtag der Meldung an das Landesjugendamt, also dem 15.03. (in diesem Jahr am Mittwoch, 15.03.) fest. Aus diesem Grund wird die Übersicht der Platzbelegung in den Bergkamener Kindertageseinrichtungen mit dem aktuellen Tagesdatum dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zu diesem Datum wird sich an der grundsätzlichen Platzbelegung nichts mehr ändern. Lediglich einzelne nachträgliche Stundenbuchungen der Eltern können bis zu diesem Termin berücksichtigt werden.

Die Anzahl der zu vergebenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes, die die genaue Zahl der U3- und Ü3-Plätze festlegt. Die Anzahl der Plätze entsprechend der erteilten Betriebserlaubnisse für die Bergkamener Kindertageseinrichtungen ist in der Anlage 1 aufgelistet.

Die Buchungsstunden richten sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern.

Die Kindertageseinrichtung „Lebenszentrum“ wird im laufenden Kindergartenjahr in Betrieb gehen. Die Räume werden lt. Mietvertrag im Mai 2023 an den Träger übergeben, der dann mit der Inneneinrichtung beginnen wird.

Die ev. Kindertageseinrichtung „Arche Noah“ wird für die Antragstellung bereits mit der zukünftigen Platzzahl/Gruppenstärke aufgeführt. Der Übergang von der bisherigen zur neuen Einrichtung vollzieht sich im lfd. Kindergartenjahr.

Weitere grundsätzliche Veränderungen bei den Trägern und den Kindertageseinrichtungen

werden für das anstehende Kindergartenjahr nicht erwartet. Bauliche Maßnahmen an den Einrichtungen „Mikado“ und „Springmäuse“ werden keinen Einfluss auf die zu beschließende Planung haben.

Bezüglich der generellen Bedarfsplanung wird auf die Vorlage 13. Fortschreibung des Jugendhilfeplanes "Tageseinrichtungen für Kinder" (12/0230) verwiesen.

Die Aufnahme von Kindern aus Krisengebieten wirkt sich in allen Einrichtungen unterschiedlich aus und wird einzelfallorientiert mit allen Beteiligten gestaltet.

Kindertagespflege:

Für unterdreijährige Kinder steht die Kindertagespflege der institutionellen Betreuung gleichberechtigt gegenüber. Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen diesen Betreuungsformen. In Bezug auf fehlende Einrichtungsplätze und dem Bedarf der Randzeitenbetreuung war und ist die Betreuung in der Kindertagespflege auch für Kinder über drei Jahren eine Alternative und Ergänzung zur KiTa. Für das Antragsjahr 2023/24 wird daher erneut ein Zuschuss für 180 U3-Plätze und 80 Ü3-Plätze beantragt. Dies entspricht den Antragszahlen des laufenden Jahres.